

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Abteilung R/4 - Koordinierungsstelle für Umweltschutz

1014 Wien, Dorotheergasse 7 - zu erreichen mit 01/40 (Haltestelle Stephanspl.) u. 1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben, Petersplatz)  
Telefax (0 222) 531 10 5365 Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

R-4-1-136/017

Bearbeiter (0222) 531 10 Durchwahl  
Mag. Scheuringer 5202

Datum

31. Okt. 1995

Betrifft:

Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984; Motivenbericht

Hoher Landtag:

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

<b>Landtag von Niederösterreich</b>
Landtagsdirektion
Eing: - 31.10.1995
Lfg. <u>395/11-1</u>
<u>11</u> - Aussch.

Allgemeiner Teil:

Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050, regelt im Bereich des Umweltschutzes in Niederösterreich u.a. verschiedene Rechte der Bürger. Dabei wird als Anknüpfungspunkt auf den ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich abgestellt. Da nach den melderechtlichen Bestimmungen für eine Person mehrere ordentliche Wohnsitze zulässig waren, bestanden relativ geringe Beschränkungen für die Bürger zur Ausübung ihrer Rechte bzw. Möglichkeiten nach dem NÖ Umweltschutzgesetz 1984.

Durch das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl.Nr. 505/1994, wurde u.a. auch das Meldegesetz 1991 novelliert. Nunmehr wird nur mehr zwischen einem Wohnsitz (§ 1 Abs. 6) und dem Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7) einer Person unterschieden. Daraus ergibt sich, daß eine Person nur über einen Hauptwohnsitz, jedoch über mehrere Wohnsitze verfügen kann.

Gemäß Art. 151 Abs. 9 B-VG, BGBl.Nr. 504/1994, wird in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird. Vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften der Länder nicht mehr verwendet werden.

Somit würde durch bundesverfassungsrechtliche Anordnung mit 1. Jänner 1996 u.a. auch das NÖ Umweltschutzgesetz 1984 novelliert, wenn die entsprechenden Bestimmungen nicht bis zum 31. Dezember 1995 vom Landesgesetzgeber novelliert werden.

Diese bundesverfassungsrechtliche Anordnung würde mit 1. Jänner 1996 eine Novellierung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 bewirken, durch die sich, wegen der Bindung an den (einzigen möglichen) Hauptwohnsitz, Einschränkungen für die Bürger bei der Ausübung der Rechte nach dem NÖ Umweltschutzgesetz 1984 gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben würden. Um dem entgegenzuwirken und den bisherigen Zustand nicht zu verschlechtern, soll das NÖ Umweltschutzgesetz 1984 novelliert werden.

Als Anknüpfungspunkt bietet sich hier der Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 6 des Meldegesetzes 1991 an, weil damit - den bisherigen Intentionen folgend - weiterhin ein möglichst breiter Zugang der Bürger zu den Rechten bzw. Institutionen des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 gewährleistet werden kann.

Diese Novellierung soll gleichzeitig zum Anlaß genommen werden, in § 4a Abs. 1 Z. 4 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 eine Klarstellung bzw. Aktualisierung vorzunehmen.

In dieser Bestimmung wird auf das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz Bezug genommen, welches durch das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 ersetzt wurde.

Ebenfalls aus Anlaß dieser Novellierung soll durch die Änderung in § 1 Abs. 4 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 die Mitgliedschaft Österreichs zur EU Berücksichtigung finden und klargestellt werden, daß Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten den gleichen Zugang zu Rechten bzw. Institutionen des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 besitzen wie - schon bisher - Staatsangehörige aus EWR-Mitgliedsstaaten.

Durch die Realisierung des Entwurfes ist mit zusätzlichen Kosten nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sind nicht gegeben.

Besonderer Teil:

zu Art. I. Z. 1.

Für die Staatsangehörigen von EU-Mitgliedsstaaten besteht nunmehr der gleiche Zugang zu den Rechten bzw. Institutionen des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 wie schon bisher für Staatsangehörige aus EWR-Mitgliedsstaaten.

Im Begutachtungsverfahren wurde vorgebracht, daß durch das Abstellen auf den Wohnsitz und die ebenfalls vorgesehene Gleichstellung von Bürgern aus EU-Staaten, im Ergebnis - abhängig allerdings von den in anderen Landesgesetzen künftig enthaltenen Regelungen (Wohnsitz, Hauptwohnsitz etc.) - eine "Besserstellung" von Bürgern aus EU-Staaten im NÖ Umweltschutzgesetz im Vergleich zu NÖ Bürgern in anderen Landesgesetzen gegeben sein könnte.

Die vorgesehene Regelung wurde dennoch insbesondere deswegen beibehalten, weil Umweltschutz unabhängig ob am Hauptwohnsitz oder am Wohnsitz für alle Bürger ein wichtiges und zunehmend an Bedeutung gewinnendes Anliegen ist. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen, soll auch weiterhin ein möglichst breiter Zugang zu den Rechten und Institutionen (im wesentlichen der Beratung und Information durch die NÖ Umwelthanwaltschaft) bestehen bleiben.

zu Art. I. Z. 2 und 3

Durch den Anknüpfungspunkt Wohnsitz (entsprechend der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 6 des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl.Nr. 352/1995) wird einerseits Art. 151 Abs. 9 B-VG Rechnung getragen, andererseits auch - wie bisher - ein möglichst breiter Zugang der Bürger zu den Rechten bzw. Institutionen des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 gewährleistet.

zu Art. I. Z. 4 und 5

Die Pflichten der NÖ Umweltschutzanstalt sind im Hinblick auf das derzeit in Geltung stehende NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 zu aktualisieren bzw. karzustellen.

Ebenfalls im Begutachtungsverfahren wurde von der NÖ Umwelthanwaltschaft über die vorgesehenen Änderungen hinaus eine Änderung des § 11 Abs. 1 angeregt. Wenngleich die rechtlichen Argumente bzw. Gründe dafür nicht verkannt wurden, wurde der Anregung nicht entsprochen.

Eine derartige Änderung steht nicht im Zusammenhang mit den im Entwurf vorgesehenen Änderungen und soll daher die Möglichkeit einer allfälligen gesonderten inhaltlichen und formellen Behandlung vorbehalten bleiben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage einer Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung



Landesrat